



Alpordnung

Gemeinde Glarus Süd

Erlassen vom Gemeinderat am 28.08.2014r Gemeinde Glarus
Genehmigt von der Abteilung Landwirtschaft des Kantons
Glarus am
(Art. 5 IX D/1/1 Einführungsgesetz zum BG vom 04.Mai 2014)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
Art. 1 Zweck.....	3
II. weitere Bestimmungen	3
Art. 2 Bewirtschaftung.....	4
Art. 3 Bestossung	4
Art. 4 Obhut der Tiere.....	4
Art. 5 Alpauf- und Alfabfahrtstermin.....	4
Art. 6 Milchverwertung	4

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

1 Die vorliegende Alpdordnung enthält Bestimmungen über die Bewirtschaftung der Alpen der Gemeinde Glarus Süd im Allgemeinen. Die Alpdordnung ist verbindlicher Bestandteil des Pachtvertrages.

2 Sie gilt für die Alpen der Gemeinde, namentlich:

Linthal	Alp Altenoren Wangen
Linthal	Alp Guetbächi
Linthal	Alp Hinterdurnachtal
Linthal	Alp Mitteldurnachtal
Linthal	Alp Riet
Linthal	Alp Oberfritteren
Linthal	Alp Unterfritteren
Linthal	Alp Vordersand
Linthal	Alp Chamer
Linthal	Alp Üeli
Diesbach	Alp Diestal Diestalstafel - Ängi
Diesbach	Alp Diestal Alpeli - Chüetel
Braunwald	Alp Braunwald (Unterrainsennten und Steuersennten)
Luchsingen	Alp Bösbächi inkl. Schafalp
Haslen	Alp Auen
Haslen	Alp Ennetseeben
Schwanden	Alp Niederen
Schwanden	Alp Nüenhütten
Schwanden	Alp Guppen
Sool	Alp Fessis
Engi	Alp Fittern
Engi	Alp Chreuel und Laueli
Engi	Alp Mühlebach
Matt	Alp Krauchtal
Matt	Alp Riseten
Matt	Alp Hinteregg
Matt	Alp Vorderegg
Elm	Alp Gamperdun
Elm	Alp Empächli
Elm	Alp Erbs
Elm	Alp Tschinglen

II. Weitere Bestimmungen

Art. 2 Bewirtschaftung

- 1 Der Pächter steht dem Alppersonal vor und ist mehrheitlich persönlich auf der Alp anwesend.

Art. 3 Bestossung

- 1 Die höchstzulässige Bestossung der entsprechenden Alp wird im Pachtvertrag gemäss Alpurbar aufgeführt.
- 2 Einheimisches Vieh hat das Vorrecht zur Sömmerung, sofern der Viehbesitzer seine Verpflichtungen gegenüber dem Alpeigentümer oder Alppächter erfüllt hat.

Art. 4 Obhut der Tiere

- 1 Der Alppächter ist für die Betreuung der Tiere verantwortlich.
- 2 Die Tiere sind artgerecht zu halten.
- 3 Schweine müssen in Gehegen gehalten werden.
- 4 Entlang von öffentlichen Wanderwegen sind, je nach Tierherde und Weidesystem, Signalisationen und Informationen anzubringen.

Art. 5 Alpauf- und Alpabfahrtstermin

- 1 Der Alpabfahrtstermin, vor dem gesetzlich vorgeschriebenen Datum (30. September), ist im Pachtvertrag geregelt.
- 2 Der Alpauffahrtstermin ist 1 Woche vor der Alpauffahrt dem zuständigen Revierleiter zu melden.
- 3 Die Alpauffahrt hat innert 2 Tagen zu erfolgen.

Art. 6 Milchverwertung

- 1 Bei Alpen mit den entsprechenden Infrastrukturen ist die Milchverwertung im Pachtvertrag geregelt.

Mitlödi, 28. August 2014

GEMEINDERAT GLARUS SÜD

Der Gemeindepräsident

Mathias Vögeli

Der Gemeindeschreiber

André Pichon

Für den Kanton Glarus:

15. Sep. 2014

